2014-126

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 10. Februar 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen, § 38 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X, deklarierte für die kantonalen Steuern pro 2012 eine Rentennachzahlung in der Höhe von CHF 14‘781.00. Dies entspreche 80% der vollen IV-Rente von CHF 18‘476.25.

Mit Veranlagungsverfügung vom 9. Januar 2014 rechnete die Steuerverwaltung die volle Rente von CHF18‘476.25 als Einkommen an.

B. Mit Schreiben vom 10. Februar 2014 erhob die Rekurrentin Einsprache. Sie habe im Jahr 2012 nur eine Auszahlung erhalten. Die Rentennachzahlung betreffe mehrere Jahre. Die Leistung sei zudem nur zu 80% zu besteuern. Die Steuerverwaltung bestätigte den Eingang der Einsprache mit Schreiben vom 17. Februar 2014. Am 27. Februar 2014 erstreckte die Steuerverwaltung die Frist zur Einsprachebegründung bis zum 28. März 2014.

Die Rekurrentin machte mit Schreiben vom 21. März 2014 geltend, dass das Vorsorgeverhältnis bereits vor dem 1. Januar 1986 bestanden habe und deshalb die Rente nur zu 80% zu besteuern sei.

Mit Einspracheentscheid vom 24. April 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass die Rentennachzahlungen für die Zeit ab 1. August 2007 erfolgten. Nachzahlungen nach dem 1. Januar 2002 seien jedoch zu 100% steuerbar.

C. Mit Schreiben vom 23. Mai 2014 erhebt die Rekurrentin Rekurs. Gemäss Rentenbescheinigung betrage die Leistung im Steuerjahr 2012 lediglich CHF 1‘703.25. Zudem habe sie eine Kapitalabfindung aus wiederkehrenden Leistungen in der Höhe von CHF 18‘476.25 erhalten.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2014 stellte die Rekurrentin sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.

Mit Instruktionsverfügung vom 9. Juli 2014 bewilligte der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. Juli 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. April 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 23. Mai 2014 (Datum des Poststempels: 25. Mai 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. April 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und die erhaltene Rentenleistung im Jahre 2012 auf CHF 1‘703.25 festzulegen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht von einer Rentennachzahlung im Jahre 2012 in der Höhe von CHF 18‘476.25 ausgegangen ist.

3. a) Gemäss § 17 Abs. 1 StG unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Steuerbar nach § 23 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

   b) Gemäss § 38 StG wird die Einkommenssteuer bei Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Diese Sonderbehandlung wird mit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit begründet. Die steuerpflichtige Person weist zum Zeitpunkt des Kapitalzuflusses zwar eine höhere wirtschaftliche Potenz auf, hat diese aber durch Einkommenseinbussen in vorhergehenden Perioden erkauft (vgl. Baumgartner, in: Zweifel/Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. Auflage, Basel 2008, Art. 37 N 1 f.). Die Regelung bewirkt zudem eine steuerliche Gleichstellung von jenen Rentenbezügern, denen eine jährliche Rente ausbezahlt wird, mit denjenigen, die eine Rentennachzahlung für mehrere Bezugsjahre erhalten.

c) Nach § 237 Abs. 1 StG sind Renten aus beruflicher Vorsorge, welche vor dem 1. Januar 1986 zu laufen begannen oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1985 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar: Zu 80 Prozent, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind (lit. b) und zum vollen Betrag in den übrigen Fällen (lit. c).

d) Nach Art. 83 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) sind Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im vollen Umfang als Einkommen steuerbar.

4. Die Rekurrentin macht geltend, dass ihr im Jahre 2012 lediglich CHF 1‘703.25 als Rente ausbezahlt worden sei. Dazu ist festzuhalten, dass es sich bei diesem Betrag um die Altersrente handelt. Gemäss Rentenbescheinigung 2013 der AXA Winterthur vom 13. Januar 2014 wurde die Altersrente für die Jahre 2010 bis 2013 im Jahr 2013 ausbezahlt. Obwohl es sich dabei um Nachzahlungen für vier Jahre handelt, sind die Nachzahlungen in dem Jahr zu versteuern, in welchem sie der Rekurrentin zugeflossen sind. Vorliegend werden die Altersrentennachzahlungen somit im Jahr 2013 besteuert.

5. a) Gemäss Rentenbescheinigung 2012 der AXA Winterthur vom 15. Januar 2013 erhielt die Rekurrentin im Jahre 2012 eine Invalidenrentennachzahlung für die Jahre 2007 bis 2010 in der Höhe von CHF 18‘476.25. Da die Invalidenrentennachzahlungen der Rekurrentin im Jahre 2012 zugeflossen sind, sind sie in diesem Jahr zu versteuern. Die Steuerverwaltung hat deshalb zu Recht die Nachzahlungen für die Jahre 2007 bis 2010 im Jahr 2012 berücksichtigt.

b) Fraglich ist somit noch, ob die Nachzahlungen in vollem Umfang oder zu 80 Prozent steuerbar sind (§ 237 Abs. 1 lit. b und c StG). Dabei hängt es vom Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung oder der Fälligkeit der Altersleistungen ab und vom Moment der Begründung des Vorsorgeverhältnisses. Die Rentenzahlungen wurden ab dem 1. August 2007 gewährt (vgl. Rentenbescheinigung 2012 der AXA Winterthur vom 15. Januar 2013). Damit haben die Renten aus beruflicher Vorsorge nicht vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen, weshalb sie in vollem Umfang steuerbar sind (§ 237 StG Abs. 1 lit. c StG).

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht von Rentennachzahlungen im Jahr 2012 in der Höhe von CHF 18‘476.25 ausging. Da die IV-Rente erst ab dem 1. August 2007 ausbezahlt wurde, kann keine privilegierte Besteuerung gewährt werden. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.